



Antrag auf Schülerbeförderung ab

(Monat, Jahr)

- Erstantrag
 Folgeantrag
 Sek II (ab Klasse 11)*

Angaben zum Schüler/ zur Schülerin (Bitte alle Felder vollständig lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen)

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
		Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort, <u>ggf. Ortsteil</u>	Telefonnummer der/des Erziehungsberechtigten:
Name, Vorname und ggf. abweichende Anschrift aller gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten bei minderjährigen Schüler/Schülerinnen:		E-Mail der/des Erziehungsberechtigten:
Zu welcher Schule soll befördert werden?		Klasse:

Angaben zur Schulform

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Grundschule | <input type="checkbox"/> Oberschule | <input type="checkbox"/> Berufsfachschule <small>(mit Realschulabschluss)</small> |
| <input type="checkbox"/> Gesamtschule/ KGS | <input type="checkbox"/> Förderschule | <input type="checkbox"/> Berufsfachschule <small>(ohne Realschulabschluss)</small> |
| <input type="checkbox"/> Gymnasium (berufl.) | <input type="checkbox"/> Fachoberschule | <input type="checkbox"/> einjährige Berufsfachschule |
| <input type="checkbox"/> Fachschule | <input type="checkbox"/> einjährige Fachschule | <input type="checkbox"/> Berufseinstiegsschule |

Angaben zur Beförderung

- zwischen _____ und _____
(Wohnort) (Schulort)
- andere Beförderung / sonstiges **(nicht ab Klasse 11 möglich!)**

Begründung:

(bitte ggf. gesondertes Blatt benutzen)

Ich versichere die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** meiner Angaben.
 Von den **umseitigen Hinweisen** zur Schülerbeförderung habe ich Kenntnis genommen.
 Ich versichere, dass der Schüler/die Schülerin **kein** Einkommen oder eine Aufwandsentschädigung erhält.

.....
 Ort, Datum Unterschrift d. volljährigen Schülers/ Schülerin oder mind. eines Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten

Es wird versichert, dass d. o.g. Schüler/Schülerin die Schule besucht. Ganztagsschulbesuch <input type="checkbox"/> Halbtagsschulbesuch <input type="checkbox"/>	Stempel der Schule:
---	----------------------------

Hinweise zur Schülerbeförderung

Beförderungsanspruch:

Ein Erstattungs- oder Beförderungsanspruch besteht grundsätzlich nur für den Weg zu der nächstgelegenen Schule, welche die von dem Schüler/der Schülerin gewählte Schulform anbietet. Im Falle von vorhandenen Schulbezirken besteht der Anspruch zu der in der Schulbezirkssatzung festgelegten Schule.

Übernahme der Beförderung:

Nach § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)¹ bestimmt der Landkreis Uelzen als Träger der Schülerbeförderung über die jeweilige Leistung der Schülerbeförderung. Die Anträge auf Fahrkarten für die Schülerbeförderung sind über die Schulen zu stellen. Es wird die notwendige Beförderung auf dem Schulweg zum stundenplanmäßigen Unterricht übernommen, wenn ein Anspruch besteht. Als Leistung der Schülerbeförderung sind möglich:

- Schüler-Azubi-Ticket (Busfahrkarte) der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB)
- HVV – Zugfahrkarte als personenbezogenes Ticket der HVV
- Berechtigung für Beförderungen im freigestellten Schülerverkehr
- Fahrtkostenerstattung – jedoch nur in Einzelfällen und auf gesonderten Antrag möglich

Antragstellung:

Der Antrag auf Schülerbeförderung ist von einem gesetzlichen Vertreter oder dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin selbst zu stellen.

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Sekretariat der zuständigen (neuen) Schule abzugeben. Das Einhalten dieser Frist ist notwendig, um die Ansprüche zu prüfen und die rechtzeitige Ausgabe der Fahrkarten zum Schuljahresbeginn zu gewährleisten. Bei Anträgen, die verspätet oder erst innerhalb des laufenden Schuljahres eingehen, muss mit einer deutlich längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Bewilligung:

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, wenn die Voraussetzungen des § 114 Abs.1 NSchG i.V.m. der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen² erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn

- der Schüler seinen/die Schülerin ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Uelzen hat **und**
- einen Schulkindergarten besucht oder er/sie an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnimmt oder er/sie unter die im § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 NSchG genannten Schüler/Schülerinnen fällt, **und**
- die Entfernung zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und der Schule (Schulweg) die Mindestentfernungsgrenze erreicht (für Primärbereich: 2 km; für Sekundärbereich I: 4 km), **oder**
- wenn ein **erweiterter Beförderungsanspruch besteht**. Dieser kann bestehen, auch wenn die Mindestentfernungsgrenze unterschritten wird, falls
 - der Schulweg dem Schüler/der Schülerin nicht zuzumuten ist **oder**
 - eine Beförderung aus anderen Gründen (z.B. Krankheit- Attest muss vorgelegt werden-) erforderlich ist.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Nds.GVBl. S. 137) in der z.Zt. gültigen Fassung.

² In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 01.10.2020

Fahrtkostenerstattung:

Besteht eine öffentliche Verkehrsverbindung zur nächsten zuständigen Schule und die zumutbaren Fahr- und Wartezeiten werden eingehalten, kann eine Erstattung von Beförderungskosten nur ausnahmsweise aufgrund einer Entscheidung des Landkreises Uelzen und maximal bis zur Höhe der Kosten erfolgen, die bei Nutzung des günstigsten Tarifes im öffentlichen Personennahverkehr auf dieser Strecke angefallen wären. **Ein Wahlrecht besteht nicht.** Sofern der Landkreis Uelzen eine kostenlose Beförderungsleistung (z.B. eine Busfahrkarte) zur nächstgelegenen Schule anbietet, können keine Beförderungskosten für den Besuch einer Schule erstattet werden, welche eine weitere Entfernung zum Wohnort aufweist. Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Uelzen so ist die Erstattung auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs zu beschränken.

Fristen:

Der Anspruch auf Ersatz (Erstattung) der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

Behandlung der Fahrkarten:

An die Schüler/Schülerinnen ausgegebene Fahrausweise werden nur zum Zwecke des Schulbesuchs und nur für die Dauer der Anspruchsberechtigung ausgegeben. Eigentümer der Fahrausweise bleibt die ausgebende Stelle. Jede Änderung, die auf den Beförderungsanspruch Auswirkungen haben kann, ist unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen) bei der ausgebenden Stelle anzuzeigen. Nicht mehr benötigte Fahrausweise sind zurückzugeben. Kosten, die durch die unzulässige Nutzung oder den Verlust von Fahrausweisen entstehen, können durch die ausgebende Stelle verlangt werden. Dabei ist eine Gebühr in bar zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem auszustellenden Fahrausweis (25,00 EUR für Bus-Fahrausweise; 15,00 EUR für die HVV-Zugfahrkarte).

Weitere Informationen:

Die Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen kann unter

www.landkreis-uelzen.de

abgerufen werden.

Für weitere Fragen rund um die Schülerbeförderung stehen Ihnen die Schulsekretariate und auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landkreises Uelzen gerne zur Verfügung.

*Hinweis zur Beförderung von Schülern/Schülerinnen der Sekundarstufe II:

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises Uelzen. Diese wird ausschließlich in Form einer Beförderung im ÖPNV (Regionalbus) zur Verfügung gestellt (Ausgabe einer Busfahrkarte). Dies gilt ausschließlich für Schulen im Landkreis Uelzen und für Schüler/Schülerinnen mit Wohnort im Landkreis Uelzen.

Telefonische Erreichbarkeit des Landkreises Uelzen:

Schulort in der	0581-82
Stadt Uelzen	2995
Samtgemeinde Aue	295
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	3228
Gemeinde Bienenbüttel	295
Samtgemeinde Rosche	295
Samtgemeinde Suderburg	295